Max-Planck-Gymnasium-Förderverein e.V. -Verein der Förderer, Freunde und Ehemaligen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Satzung ist errichtet am 30.11.2006, 06.12.2007 und am 25.11.2008. Der Verein führt den Namen "Max- Planck -Gymnasium- Förderverein e.V.-Verein der Förderer, Freunde und Ehemaligen

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 1. die Förderung und Unterstützung von Aktivitäten zur ganzheitlichen Bildung auf der Grundlage des humanistischen Bildungsideals; die ganzheitliche Bildung wird sichergestellt durch die im Schulprogramm des Max- Planck-Gymnasiums dargelegten Inhalte
- 2. die Vermittlung von Fertigkeiten im kulturellen, staatsbürgerlichen, sprachlichen, naturund geisteswissenschaftlichen Bereich
- 3. die Pflege von Beziehungen zu Kultur- und Bildungseinrichtungen in In- und Ausland
- 4. die Förderung des Kontaktes mit Partnerschulen und Austauschschulen
- 5. die Förderung von Kunst, Kultur, Theater, Sport und des sozialen Gemeinschaftssinns durch gemeinsame Veranstaltungen, Schüleraustausch, Bildungs- und Studienfahrten, Schullandheimaufenthalte
- 6. die Vermittlung von Arbeitskreisen, Arbeitsgemeinschaften, Gruppenveranstaltungen sowie die Förderung von solchen Initiativen

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person Durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen. Darüber entscheidet der
 - Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
 - Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- 2. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
 - durch Austritt, b)
 - durch Ausschluss aus dem Verein. c)

Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit.

Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- 2. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.01. eines jeden Jahres fällig.
- 3. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung
- 3. der Beirat

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Diese bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand).
- 2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- 4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit die nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende

Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
- 5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung.

Der Einladung liegt eine Tagesordnung bei.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Über jede Sitzung des Vorstandes wird ein schriftliches Protokoll angefertigt.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.

Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind wie alle Sitzungsprotokolle des Vorstandes zu verwahren.

§ 7 Beirat

- Der Beirat besteht aus bis zu vier Mitgliedern. Er wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied. Mitglieder des Beirats sollen sein:
 - ein Vertreter der Schule,
 - eine SV-Schülersprecher/-in
 - ein Vertreter der Eltern
 - und eine Ehemalige/ ein Ehemaliger

Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirates sein.

- 2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen zu beraten.
- 3. Die Sitzungen des Beirates werden mindestens jährlich von dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Beirat selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen. Sie können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, im Falle

seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch dieser verhindert, von einem Mitglied des Beirates, das der Beirat dazu bestimmt, geleitet. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 Rechnungsprüfer

Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Es können bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden.

Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
 - e) Änderungen der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - h) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 2. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
 - ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
 - b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit der Einlieferung bei der Post.

Das Einladungsschreiben gilt dem

Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter als Wahlleiter. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandswahlen erfolgen durch Einzelabstimmung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit sie mindestens aus sieben Mitgliedern besteht.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen oder für die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ist eine ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt der Schriftführer.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

d) Die Mitglieder des Beirates können in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten und zugleich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Stimmenthaltungen zählen nicht.

Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Es sind die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen.

Das Sitzungsprotokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss gemäß §§ 110, 111 des Vereinsrecht erstellt werden.

Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an MacCullus, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke am Max-Planck-Gymnasium zu verwenden hat.